

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität Tübingen für den ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung – alternatives Prüfungsverfahren – im Studiengang Pharmazie

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 9 und § 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), und § 8 Abs. 2 der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 21.02.2013 die nachfolgenden Änderungen der Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität Tübingen für den ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung – alternatives Prüfungsverfahren – im Studiengang Pharmazie beschlossen.

Das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 25.04.2013 (Az.: 3-5411.2-300) sein Einvernehmen erteilt.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 21.05.2013 erteilt.

Artikel 1

In der Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität Tübingen für den ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung – alternatives Prüfungsverfahren – im Studiengang Pharmazie wird § 10 „Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen“ wie folgt neu gefasst:

§ 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Für die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen im Studiengang Pharmazie gelten an der Universität Tübingen die Regelungen der folgenden Absätze. ²Die Entscheidung über die Anrechnung obliegt dem Prüfungsausschuss, dieser kann sie widerruflich auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende übertragen. ³Die Regelungen der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) über die Anrechnung von Ausbildungszeiten und Prüfungen, insbesondere § 22 AAppO, bleiben unberührt.

(2) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, Studienabschlüsse sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an der Universität Tübingen, anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. ²Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. ³Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Satz 1 und Satz 2 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor; darüber hinaus sind Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften, von Kooperationsvereinbarungen und von Programmen über einen Doppel- oder gemeinsamen Abschluss zu beachten. ⁴Die an der Universität Tübingen oder einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt.